

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ditzingen - Feuerwehrentschädigungssatzung

vom 23.03.1993, geändert durch Satzung vom 02.05.1995 in der ab 01.01.2002 gültigen Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 24.07.01, geändert durch Satzung vom 21.12.2004

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ditzingen am 21.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 5,00 € je zu entschädigende Stunde.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu 2 aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 € pro Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausfall, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 5,00 € je Stunde.

Für folgende Aus- und Fortbildungen wird die Aufwandsentschädigung für Auslagen pauschal je Lehrgang vergütet:

Grundausbildung		150,00 €
Truppführerlehrgang	(Dauer 35 Stunden)	100,00 €
Maschinenlehrgang	(Dauer 35 Stunden)	100,00 €
Sprechfunklehrgang	(Dauer 16 Stunden)	50,00 €
Atemschutzlehrgang	(Dauer 20 Stunden)	70,00 €

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis Ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen bis 2 Tagen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Kann der dem Grunde nach entstandene Verdienstausschlag der Höhe nach nicht genau bestimmt werden (z.B. Landwirte), wird ein Durchschnittssatz von 12,00 € je Stunde gewährt. Für die Berechnung der Zeit ist die Regelung in Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 3

Entschädigung für Übungen

Für Übungen wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 5,00 € je Übung gewährt. Übungsfahrten nach den Vorschriften des TÜV gelten als Übung im Sinne dieser Bestimmung.

§ 4

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 12,00 € je Stunde gewährt.

§ 5

Teilnahme an Feuerwehrveranstaltungen anderer Wehren

Für die Teilnahme an Wettkämpfen und ähnlichem der Jugendfeuerwehr wird den für die Betreuung erforderlichen aktiven Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung von 6,00 € /Tag gewährt.

§ 6

Entschädigung für dienstlich angeordnete Sonderaufgaben

Für dienstlich, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, angeordnete Sonderaufgaben (z.B. Anwesenheit bei TÜV-Abnahme, Ordnungsdienst bei Veranstaltungen) wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 6,00 € /Stunde gewährt.

§ 7

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen in der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche

Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des §15 Abs. 2 des Feuerwegesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	1.848,00 €/Jahr
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	1.848,00 €/Jahr
Abteilungskommandanten, soweit nicht gleichzeitig stellvertretender Feuerwehrkommandant	750,00 €/Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandant	500,00 €/Jahr
Zugführer	150,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	750,00 €/Jahr
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	500,00 €/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten ggf. neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwegesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	1.152,00 € /Jahr
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	652,00 € /Jahr
Abteilungskommandanten, soweit nicht gleichzeitig stellvertretender Feuerwehrkommandant	250,00 € /Jahr
Stellvertretender Abteilungskommandant	250,00 € /Jahr
Zugführer	150,00 € /Jahr
Jugendfeuerwehrwart	250,00 € /Jahr
Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	250,00 € /Jahr
Gerätewart Funk	200,00 € /Jahr
Gerätewart Bekleidung	200,00 € /Jahr
Schriftführer der Abteilungen	200,00 € /Jahr
Kassenverwalter	200,00 € /Jahr
Gerätewarte der Abteilungen	12,00 € /Stunde
Hauptschriftführer	12,00 € /Stunde
Pressewart	12,00 € /Stunde

(3) Ist der Stellvertreter des Kommandanten gleichzeitig Abteilungskommandant oder Zugführer, erhält er nur die Entschädigung als Stellvertreter des Kommandanten.

§ 8

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwegesetz) sind die §§ 1 Abs. 1-3 und 2 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 12,00 €/Stunde gewährt.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese geänderte Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ditzingen, den 21.12.2004

Michael M a k u r a t h

Oberbürgermeister